

§ 89. Im zweiten Absatz, zweite Linie ist nach „findet diese“ einzufügen „Entziehung“ und am Ende des Absatzes statt „wird“, zu setzen „würde“.

Für das Einführungsgesetz werden folgende Änderungen beziehungsweise Ergänzungen vorgeschlagen:

Nach „Wir Johann II. . . . verordnen“ wäre einzuschalten: „in der Absicht, die Vorschriften über die Ausübung von Gewerben den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen.“

Art. 1 wird beantragt in folgender Form: „Nachfolgende Gewerbeordnung hat mit 1. Jänner 1911 in Kraft zu treten.“

Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus dem Umstande, daß zur Durchführung der neuen gewerbegesetzlichen Vorschriften Vorbereitungen verschiedener Art nötig sind. Der Hinweis auf die Einführung des Genossenschaftswesens dürfte in dieser Beziehung genügen.

Art. 5 sub g) muß es heißen: „die Ausübung der Heilkunde, des Apotheker- und Veterinärwesens.“

Art. 9 hat richtiger zu lauten: „Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die f. Regierung beauftragt.“

II. Antrag der Finanzkommission betreffend Einführung der freien Beweiswürdigung im Strafprozeßverfahren.

(Referent: Dr. Albert Schädlcr).

Nach der in der Sitzung vom 15. November auf die Interpellation Ihres Referenten von dem Regierungschef abgegebenen Erklärung sind die Vorarbeiten für die geplante Justizreform noch nicht soweit gediehen, daß noch in diesem Jahre eine Regierungsvorlage eingebracht werden kann. Der Landtag beauftragte daher die Finanzkommission, in Beratung zu ziehen und darüber zu berichten, ob es sich nicht empfiehlt, den Artikel 6 der seinerzeitigen Regierungsvorlage, dessen zweiter die freie Beweiswürdigung festsetzende Absatz wörtlich mit dem § 258 der österr. Strafprozeßordnung übereinstimmt, jetzt schon gesetzlich einzuführen.

Die moderne Rechtsprechung hat bekanntlich mit der alten Beweisstheorie und mit dem damit verbundenen formalistischen und langwierigen Verfahren gänzlich gebrochen und an Stelle dieses bei uns noch immer geltenden Verfahrens das Prinzip der freien Beweiswürdigung eingeführt. —

Die Landtagskommissionen, welche sich in den Vorjahren wiederholt mit der Frage der Justizreform beschäftigten, haben sich stets einhellig für die Einführung des Prinzips der freien Beweiswürdigung ausgesprochen und anerkannt, daß die seinerzeitige Regierungsvorlage besonders durch diese im Artikel 6 enthaltene Bestimmung eine erhebliche Verbesserung unserer Justizpflege bedeute. Es sei in dieser Beziehung auf die ausführliche Begründung, welche in meinen in den Jahren 1906 und 1907 erstatteten Referaten enthalten ist, verwiesen. Herr Dr. Hammerle, welcher derzeit mit der Substitution des Landrichters betraut ist und als erfahrener Richter das neue Strafprozeßverfahren in Oesterreich und das alte bei uns gründlich kennt, hat auf mein Ansuchen folgende Aufklärungen zu dieser Frage gegeben, welche an der Hand der angeführten Beispiele jedermann die großen Mängel des bei uns noch geltenden Beweisverfahrens klar ersichtlich machen.

„Bisher ist im Verfahren wegen Verbrechen zur Herstellung eines Beweises die Aussage von zwei Zeugen vorgeschrieben oder die zweier Mitschuldiger oder die eines Zeugen und eines Mitschuldigen und außerdem müssen die Zeugen das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Ist einer der Zeugen um einige Tage jünger, so kann — wenn sie auch noch so

glaubwürdig sind — ein Beweis mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht als erbracht angenommen werden und das Gericht muß den Beschuldigten schuldlos erklären. Das sind unhaltbare Zustände; nicht auf die Zahl, sondern auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen und auf die die Tat begleitenden Umstände muß es ankommen, und das ist eben die freie Beweiswürdigung, die jetzt in allen Kulturstaaten eingeführt ist.

In dem in Liechtenstein heute noch geltenden Beweispatente vom Jahre 1833 sind eine Menge von Anzeigungen für die Schuld aufgezählt, also Verdachtsgründe. Eine solche Aufzählung kann aber niemals erschöpfend sein, und scheinbar vorsichtig, aber gänzlich unhaltbar ist die Bestimmung, daß drei solcher Anzeigungen zur Herstellung eines rechtlichen Beweises erforderlich sind, sowie die Aufzählung einzelner Fälle, in welchen zwei solcher Anzeigungen für den Beweis der Schuld genügt. Man darf die Beweisgründe nicht zählen wie es die alte Schule tat, sondern man muß sie wägen. Manchmal kann eine solche Anzeigung für den Beweis genügend sein, in andern Fällen können aber auch drei solcher Anzeigungen für den gewissenhaften Richter nicht genügen, um mit einem Schuldspruch vorzugehen.

Es gibt allerdings sogenannte bedenkliche Zeugen, aber es ist falsch, wenn das Gesetz vorschreibt, wann ein Zeuge bedenklich ist und wenn nicht und dem Richter in dem einen Falle verbietet, dem Zeugen zu glauben und ihn im andern Falle zum Glauben zwingt. Das soll doch dem freien Ermessen der beeideten Richter, seien es nun gelehrte Richter oder Schöffen — überlassen bleiben, ob sie im einzelnen Falle einen Zeugen für bedenklich oder unbedenklich halten.

Zu direkt haarsträubenden Ergebnissen führt die Bestimmung des § 370 St. G. II. Teil, welcher sagt: „Es macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uebertretung begangen oder der dadurch beschädigt worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurteilung des Beschuldigten weder Genugthuung, noch sonst ein Vorteil zu gute kommt.“ Wenn z. B. ein händelsüchtiger Bursche einen friedlichen Bürger mißhandelt und beschimpft und der Friedliebende bei Gericht die Klage erhebt, so muß dieses — wenn nicht noch zwei Zeugen vorhanden sind — den Stärkeren freisprechen, weil die Zeugenaussage des Mißhandelten, der eben durch die Verurteilung des Beschuldigten Genugthuung erhalten will, keinen Beweis herstellen kann. Oder: Ein Kaufbold überfällt einen ehrenwerten Mann — sagen wir den Vorsteher, der ihm einmal einen schlechten Leumund ausstellen mußte — auf der Straße, prügelt den Vorsteher, verlegt ihn am Körper und zerreißt ihm das Gewand. Der Kaufbold hat Vermögen; der Vorsteher ist nicht mit Glücksgütern gesegnet und er verlangt, als Zeuge vernommen, bei Gericht den Ersatz der Heilungskosten und einen Ersatz für die zerrissenen Kleider. Der Beschuldigte leugnet, weitere Zeugen waren nicht vorhanden, und der Richter ist gezwungen, ganz gegen seine Ueberzeugung den Kaufbold freizusprechen und den Vorsteher mit seinen Ersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen; der Richter darf dem ehrenwerten Vorsteher als Zeugen nicht glauben, weil dieser aus der Verurteilung des Beschuldigten einen Schadenersatz erwartet und nach unserer veralteten Gesetzgebung kein glaubwürdiger Zeuge ist.

Es ist nur zu wundern, daß solche Bestimmungen, die aus dem Jahre 1803 stammen und in Oesterreich im Jahre 1873 aufgehoben worden sind, sich hier bis in's zwanzigste Jahrhundert erhalten konnten. Solche Gesetze ermuntern den Beschuldigten zum Leugnen und wirken demoralisierend.

Und dennoch brach auch im alten Prozeß die Natur das einzig Vernünftige in manchen Fällen durch. Z. B. wenn der Beschuldigte zwar die Tat eingesteht, aber den bösen Vorsatz leugnet, hat § 413 St. G. I. Teil verschämt die freie Beweiswürdigung zugelassen und

die §§ 317 und 360 St. G. II. Teil, welche von der Ueberweisung eines leugnenden Beschuldigten durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände handeln, sprechen direkt von der Unmöglichkeit, diese Umstände sämtliche aufzuführen, was also wieder auf die freie Beweiswürdigung hinausläuft.

Legen wir also die geistige Zwangsjacke der gesetzlichen Beweisstheorie ab; mit der freien Beweiswürdigung wird den Richtern und dem Volke gedient sein!

An der Notwendigkeit, das alte Verfahren zu beseitigen und durch die Einführung des Prinzips der freien Beweiswürdigung zu ersetzen, ist daher nicht zu zweifeln. Es ist nur die Frage, ob dieser wichtige Teil der Justizreform schon jetzt, oder erst mit den in Aussicht stehenden Justizgesetzen bei uns einzuführen wäre.

Ihre Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß dies schon jetzt geschehen soll und zwar aus wichtigen Gründen. Die Landrichterstelle muß demüßigst infolge der Pensionierung des Landrichters Blum und des baldigen Wegzuges des derzeitigen Substituten wieder besetzt werden. Auf Grund unseres Justizvertrages mit Oesterreich vom 3. August 1884 wird ein richterlicher Beamte aus Oesterreich diese Stelle versehen. Oesterreich hat aber schon vor mehr als 30 Jahren (im Jahre 1873, Deutschland im Jahre 1870) mit der alten Beweisstheorie, welche bei uns noch Geltung hat und vom Jahre 1803 herrührt, gänzlich gebrochen und das moderne Verfahren der freien Beweiswürdigung eingeführt. Es dürfte also, wie ich das in einem früheren Referate schon hervorgehoben habe, schwer fallen, einen Richter aus Oesterreich zu bekommen, der sich in das ihm nicht geläufige, anderswo obsolet gewordene Verfahren einspannen ließe. Ferner ist es nach den eingangs geschilderten Mängeln des bisherigen Verfahrens angezeigt, dasselbe so rasch als möglich zu beseitigen und durch ein besseres zu ersetzen. Die weitere in Aussicht stehende Ausgestaltung und Reform unserer Justizgesetzgebung wird dadurch in keiner Weise behindert.

Im Sinne dieser Ausführungen beschloß Ihre Kommission einstimmig, dem Landtage die gesetzliche Einführung des Artikel VI der feinerzeitigen Regierungsvorlage vorzuschlagen.

Der Gesetzesvorschlag lautet wie folgt:

Artikel 1.

Die im ersten Teile, 2. Abschnitte, 10. Hauptstücke des in Liechtenstein teilweise rezipierten österreichischen Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 enthaltenen, von der rechtlichen Kraft der Beweise handelnden Bestimmungen (§§ 396—414) werden, soweit sie nicht schon aufgehoben sind, samt dem in Liechtenstein gleichfalls rezipierten österreichischen Beweispatent vom 6. Juli 1833, welches an die Stelle des schon früher aufgehobenen § 412 getreten ist, zur Gänze außer Kraft gesetzt; an deren Stelle haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was im Schlußverfahren vorgekommen ist; Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie im Schlußverfahren vorgelesen worden sind. Das Gericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig zu prüfen; über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheidet das Gericht nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

Diese Bestimmungen haben sowohl im Verfahren wegen Verbrechen als auch in jenen über Vergehen und Uebertretungen zu gelten; es werden daher auch die nicht ohnehin schon aufgehobenen Bestimmungen des im zweiten Teile, 2. Abschnitte des bezogenen Strafgesetzbuches

enthaltene 4. Hauptstückes von den rechtlichen Beweisen und jene Bestimmungen des Gesetzes (Strafprozeßnovelle) vom 24. Juni 1884 L.-Gbl. Nr. 6, welche sich in Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise auf die Anwendung der §§ 351—358, 360—365, 367—371, 375 und 376 dieses 4. Hauptstückes beziehen, außer Kraft gesetzt.

Unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1884 L.-Gbl. Nr. 6 über die Zeugenpflicht, über jene Personen, die als Zeugen nicht vernommen werden dürfen und die von der Zeugenpflicht befreit sind, sowie über das Verbot der Durchsuchung von Papieren dritter Personen und der Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle anhängigen Strafuntersuchungen, worüber noch kein Erkenntnis ergangen ist, Anwendung zu finden.

III. Regierungsvorlage betreffend einen Landesbeitrag an die Kosten der Versicherungsbauten zur Instandhaltung der Entwässerungskanäle.

(Berichterstatter: Friß Walser.)

Nachdem die Böschungen der Entwässerungskanäle bekanntermaßen durch große Strecken sich in schlechtem Zustande befinden, erging von der k. k. Regierung im vergangenen Jänner an die Gemeinden Baduz, Schaan, Eschen und Gamprin die Aufforderung, die zur Instandhaltung der Kanäle nötigen Versicherungsarbeiten bis Ende April auszuführen.

Alle 4 Gemeinden haben hierauf das Ansuchen gestellt, die Kosten dieser Arbeiten ganz oder teilweise auf das Land zu übernehmen.

Die Regierungsverordnung vom 28. Oktober 1878 L.-Gbl. Nr. 12 überbindet zwar die Kosten der Instandhaltung der Kanäle den Gemeinden. Tatsache aber ist, daß sowohl seit jener Regierungsverordnung und nach dem Eingange derselben wohl auch vorher von Seite der Gemeinden an den Kanälen nichts gemacht wurde und befinden sich dieselben nun in dementsprechendem Zustande. Nach der Mitteilung der k. k. Regierung beträgt die Länge der förmlich abgeruthten Strecken in der Gemeinde Baduz 2000 m, Schaan 1269 m, Eschen 275 m, Gamprin 315 m.

Der Regierungsvorlage gemäß beantragt die Kommission, daß das Land zu den gegenwärtigen Reinigungs- und Böschungsarbeiten zur Instandstellung der Hauptentwässerungskanäle einen 50prozentigen Beitrag leistet.

Vorgesehen wäre, diese Arbeiten auf 3 Jahre zu verteilen, die Gemeinden Gamprin und Eschen könnten dieselben jedoch in einem Jahre erstellen.

Erwähnt wird, daß in der Kommission auch die Frage erörtert wurde, ob es nicht möglich wäre, daß nach vollständiger Durchführung der Normalisierung des Kanals von Benden abwärts speziell die jetzt schon stark eingefallenen hohen Böschungen der Kanalstrecke von der Bendener Straße aufwärts bis Schaaner Mäder durch den rascheren Wasserabfluß noch mehr eingerissen werden und diese Böschungen dann durch ein Steinpflaster versichert werden müßten. Für den Fall dieses eintreten sollte, ist die Kommission der Ansicht, daß für solche Strecken, welche eine Steinböschung erfordern und bedeutend mehr Kosten verursachen, der vorgesehene Landesbeitrag erhöht werden müßte.